

Gesetz
über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)
vom 21.03.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: 107.1 | 152.04 | 153.01 | 155.21 | 170.11 | 410.51 | 415.0 | 641.1 | 731.2

Aufgehoben: 410.11 | 410.211 | 410.41 | 415.2

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 121 bis 125 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung sowie die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der vom Kanton anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen.

² Es regelt im weiteren die Stellung der Geistlichen, die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden.

³ Für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ergänzt es die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾.

Art. 2 *Rechtsstellung*

¹ Die Landeskirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹⁾ BSG [101.1](#)

² BSG [170.11](#)

² Sie sind im Rahmen des kantonalen Rechts selbstständig.

³ Sie beachten die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns.

Art. 3 *Gesamtgesellschaftliche Bedeutung*

¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidari-schen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.

Art. 4 *Partnerschaft*

¹ Kanton und Landeskirchen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Der Kanton kann den Bischof von Basel und den Bischof der christkatholi-schen Kirche der Schweiz in den sie betreffenden Angelegenheiten einbezie-hen.

Art. 5 *Vorberatungs- und Antragsrecht*

¹ Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie be-treffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten.

² Bei seinen Vernehmlassungsverfahren hört der Kanton die Landeskirchen an.

³ Kanton und Landeskirchen verkehren in der Regel über deren Exekutiven.

Art. 6 *Mitgliedschaft*

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren Recht.

² Dieses regelt insbesondere das Stimmrecht der Mitglieder der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinden.

³ Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

2. Organisation

2.1 Grundsätze

Art. 7

¹ Die Landeskirchen legen ihre Organisation nach demokratischen und rechts-staatlichen Grundsätzen fest.

² Sie regeln die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in einem Erlass, der ihren Stimmberechtig-ten zu unterbreiten ist.

³ Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.

2.2 Kirchengebiet

Art. 8

¹ Das Gebiet der Landeskirchen entspricht dem Kantonsgebiet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des Kantons oder der Landeskirchen mit zuständigen Stellen in anderen Kantonen.

³ Die Landeskirchen können mit anerkannten Kirchen anderer Kantone einen Verband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.

⁴ Vereinbarungen der Landeskirchen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2.3 Regionale Gliederung

Art. 9

¹ Die Landeskirchen oder die Verbände nach Artikel 8 Absatz 3 können ihr Gebiet regional gliedern und regionalen Einheiten die Rechtspersönlichkeit verleihen.

² Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder der Verwaltungsregionen.

³ Das landeskirchliche Recht bestimmt die Einzelheiten, namentlich die Organisation und die Aufgaben der regionalen Einheiten.

2.4 Kirchgemeinden

2.4.1 Bestand

Art. 10

¹ Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden. Sie bestehen aus der Gesamtheit der ihnen angehörenden Kirchgemeinden.

² Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde fest.

⁴ Er hört das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche bei der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden nach Artikel 4h GG vorgängig an.

⁵ Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Kirchgemeindezusammenschlüssen nach Artikel 4i GG zuständig.

2.4.2 Sprache

Art. 11

¹ Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung.

² Im deutsch- und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.

³ Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.

2.4.3 Organisation

Art. 12

¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.

⁴ Die Landeskirchen fördern die Zusammenarbeit unter ihren Kirchgemeinden.

2.5 Gesamtkirchgemeinden

Art. 13

¹ Kirchgemeinden einer Landeskirche können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen.

² Die Gründung einer Gesamtkirchgemeinde oder der Beitritt zu einer solchen erfordert einen Beschluss der Stimmberechtigten.

3. Geistliche

Art. 14 *Ausbildung*

¹ Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche.

² Die Universität Bern legt die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen nach Anhören dieser beiden Landeskirchen fest.

³ Der Kanton, die Universität Bern und diese beiden Landeskirchen können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln.

⁴ Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.

Art. 15 *Anstellungsverhältnis*

¹ Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.

³ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Art. 16 *Anstellungsbehörde*

¹ Die Kirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an.

² Die Landeskirchen oder ihre regionalen Einheiten stellen die übrigen Geistlichen an, unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Spitäler und Institutionen des Justizvollzugs, die Geistliche anstellen, hören vorgängig das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche an.

Art. 17 *Anstellungsvoraussetzungen*

¹ Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss,

- b für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss und
- c für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein.

³ Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsvoraussetzungen festlegen.

4. Datenzugang und Datenaustausch

Art. 18 *Datenzugang für Geistliche*

¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)²⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.

² Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.

Art. 19 *Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden*

¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.

² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich.

³ Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.

¹ [BSG 811.01](#)

² [BSG 812.11](#)

³ [BSG 860.1](#)

Art. 20 *Datenzugang für Landeskirchen*

¹ Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.

Art. 21 *Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz*

¹ Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantona-
le Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren.

² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.

5. Rechtspflege und Haftung**5.1 Rechtspflege****Art. 22** *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Soweit das landeskirchliche Recht keine eigenen kirchlichen Beschwerdeinstanzen nach Artikel 23 oder 24 vorsieht, richten sich die Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten für das Verfahren vor den Behörden der Landeskirchen, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden die Bestimmungen des VRPG.

Art. 23 *Kirchliche Beschwerdeinstanzen*

¹ Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen.

² Ausgenommen von dieser Befugnis sind

- a Wahl- und Abstimmungssachen,
- b personalrechtliche Angelegenheiten,

¹ [BSG 155.21](#)

- c alle weiteren Angelegenheiten, die ganz oder teilweise staatlichem Recht unterliegen.

Art. 24 *Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche*

¹ In ausschliesslich landeskirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche entscheidet eine Rekurskommission kantonal letztinstanzlich.

² Die Rekurskommission muss den Anforderungen an ein Gericht nach Artikel 30 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹ genügen.

³ Für das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Artikel 79 sowie 80 bis 84 VRPG sinngemäss Anwendung.

⁴ Beschwerden an die Rekurskommission gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter sind ausgeschlossen.

Art. 25 *Streitigkeiten um die Zuständigkeit*

¹ Wird die Zuständigkeit sowohl von einer kirchlichen als auch von einer staatlichen Beschwerdeinstanz beansprucht oder verneint und kann in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht.

5.2 Haftung

Art. 26

¹ Für die Haftung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)². Artikel 104b PG findet keine Anwendung.

² Das landeskirchliche Recht bezeichnet das für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche zuständige Organ.

¹ [SR 101](#)

² [BSG 153.01](#)

6. Finanzen

6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich

Art. 27

¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG)¹⁾.

² Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden bzw. den Gesamtkirchgemeinden sorgt.

6.2 Beiträge der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten

Art. 28

¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden leisten Beiträge an ihre Landeskirche und regionalen Einheiten.

² Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.

6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen

6.3.1 Sockelbeiträge

Art. 29 Grundsatz

¹ Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche.

² Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus.

³ Die Sockelbeiträge müssen für die Entlöhnung der Geistlichen verwendet werden.

Art. 30 Betrag

¹ Die Sockelbeiträge betragen

- a für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken,
- b für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken,

¹ [BSG 415.0](#)

c für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken.

² Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.

6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Art. 31 Grundsatz

¹ Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen.

² Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten insbesondere

- a Kinder- und Jugendarbeit,
- b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft,
- c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte,
- d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung,
- e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene,
- f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende,
- g Erwachsenenbildung,
- h kirchlicher Unterricht,
- i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit,
- k Kultur,
- l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und
- m Seelsorge.

³ Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.

Art. 32 Festsetzung

¹ Der Grosse Rat setzt den Beitrag an die Landeskirchen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.

Art. 33 Aufteilung

¹ Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf.

² Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 34 Berichterstattung

¹ Die Landeskirchen legen dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode nach vier Jahren einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor.

² Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Art. 35 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)¹.

6.3.3 Weitere Beiträge

Art. 36

¹ Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchgemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.

7. Ausführungsbestimmungen

Art. 37

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a* die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle,
- b* die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen auf entsprechenden Antrag einer Landeskirche,
- c* das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde,
- d* die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet,
- e* das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen,
- f* die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinderechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien,
- g* die Vorgaben für die Erfassung der Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie die Bemessungsgrundlagen dazu,
- h* die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen,

¹ [BSG 641.1](#)

- i* die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten,
- k* die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das kantonale Staatsexamen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 *Übergang von Arbeitsverhältnissen*

¹ Mit Ausnahme der 2,8644 Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, auf die sich der Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen¹⁾ bezieht, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die jeweilige Landeskirche über.

² Für bestehende Arbeitsverhältnisse auf Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt das bisherige kantonale Anstellungsverhältnis bis zu dessen Auflösung weiter. Bei Neuanstellungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Anstellung nach dem Anstellungsrecht der jeweiligen Kirchgemeinde.

³ Sämtliche Arbeitsverhältnisse für Vikarinnen und Vikare gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls auf die jeweilige Landeskirche über.

⁴ Die Landeskirchen ersetzen die ihnen vom Kanton übergebenen kantonalen Arbeitsverträge der Geistlichen sowie Vikarinnen und Vikare bis spätestens am 31. Dezember 2020 durch neue Arbeitsverträge.

⁵ In der ersten Beitragsperiode dürfen die Gehälter der Geistlichen von den Landeskirchen nominal nicht gekürzt werden.

Art. 39 *Pensionskasse*

¹ Die von den Landeskirchen nach Artikel 38 übernommenen Arbeitsverhältnisse werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾ in die Vorsorgeeinrichtung der jeweiligen Landeskirche aufgenommen.

¹ [BSG 412.11](#)

² [SR 831.40](#)

² Falls die Landeskirchen über einen Anschlussvertrag mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) verfügen oder einen solchen auf den Tag der Übernahme der Arbeitsverhältnisse neu abschliessen, bleiben die übernommenen Geistlichen sowie die Vikarinnen und Vikare mindestens zu den Bedingungen des Standardvorsorgeplans versichert.

³ Der Kanton überweist den bei der BPK versicherten Landeskirchen jährlich seine für die Arbeitgeberfinanzierungsbeiträge an die BPK und die Übergangseinlage getätigten Rückstellungen bis zur Ausfinanzierung der BPK. Diese Beiträge bleiben zweckgebunden und sind in den Rechnungen der Landeskirchen als Rückstellungen zu verbuchen.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die nach Absatz 3 jährlich zu tätigen Ausgaben.

⁵ Die BPK finanziert die Rentenuntergrenze gemäss ihrem Vorsorgereglement.

Art. 40 *Pfarrstellenzuordnung*

¹ Die Zuordnung der Pfarrstellen richtet sich bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)¹⁾ bzw. der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV)²⁾.

² Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ fest.

Art. 41 *Erste Beitragsperiode*

¹ In der ersten Beitragsperiode entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons an die jeweilige Landeskirche der Lohnsumme für die nach Artikel 38 Absatz 1 und 3 übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten dieses Gesetzes und den durchschnittlichen Stellvertretungskosten.

Art. 42 *Änderungen von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- a Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (BSG 107.1),
- b Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) (BSG 152.04),
- c Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) (BSG 153.01),

¹ [BSG 412.111](#)

² [BSG 412.112](#)

- d* Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (BSG 155.21),
- e* Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) (BSG 170.11),
- f* Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51),
- g* Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG) (BSG 415.0),
- h* Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) (BSG 641.1),
- i* Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) (BSG 731.2).

Art. 43 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a* Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) (BSG 410.11),
- b* Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211),
- c* Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),
- d* Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).

Art. 44 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest:

- a* Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211),
- b* Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),
- c* Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).

³ Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Absatz 1 vorgesehen in Kraft setzen.

II.

1.

Der Erlass [107.1](#) Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.

² Als Behörden gelten

b **(geändert)** Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,

b1 **(neu)** Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und

Titel nach Art. 13 (neu)

2.6 Landeskirchen

Art. 13a (neu)

¹ Für die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Organe des Kantons.

Art. 26a (neu)

Organe der Landeskirchen

¹ Die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten informieren über die kirchlichen Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei den Behörden des Kantons, der Gemeinden, der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

Gemeinden und Landeskirchen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.

Art. 36 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.

2.

Der Erlass [152.04](#) Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 6, Abs. 7 (geändert)

⁶ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a **(geändert)** Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern,
- b **(geändert)** Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind,
- c **(neu)** Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.

⁷ Aufsichtsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a **(neu)** die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32,
- b **(neu)** die von Gemeinden, gemeinderechtlichen Körperschaften sowie von den Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht im Internet ein Register der im Kanton, in der Gemeinde oder in einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft sowie in der Landeskirche oder in ihrer regionalen Einheit angelegten Datensammlungen.

⁵ Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten können

- b **(geändert)** von der Veröffentlichung des Registers im Internet absehen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen, haften

- a **(neu)** der Kanton,
- b **(neu)** die Gemeinden,

- c **(neu)** Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind,
- d **(neu)** die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten (Überschrift geändert)

¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

Art. 33a Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.

3.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

4.

Der Erlass [155.21](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1¹ Als Behörden gelten

- b* **(geändert)** Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind,
- c* **(geändert)** Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen,
- d* **(neu)** Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.

Art. 74 Abs. 2² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend

- a1* **(neu)** Wahl- und Abstimmungssachen der Landeskirchen,

Art. 76 Abs. 1¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide

- c1* **(neu)** der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,

Art. 87 Abs. 1¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

- b* **(geändert)** Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton, eine Landeskirche oder eine ihrer regionalen Einheiten beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,

5.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 4c Abs. 2 (geändert)

² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde sind zulässig.

Art. 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Landeskirchengesetzgebung abweichende Bestimmungen enthält.

² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Gesamtkirchgemeinden nicht anwendbar.

Art. 128 Abs. 5 (neu)

⁵ Über die Auflösung von Gesamtkirchgemeinden und die Grundsätze der Liquidation beschliessen deren Parlamente abschliessend oder, wo solche fehlen, die Stimmberechtigten.

Art. 129 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Landeskirchengesetzgebung.

6.

Der Erlass [410.51](#) Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.09.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

Datenzugang (Überschrift geändert)

¹ Die jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

^{1a} Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.

² *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich.

³ Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Geistliche Betreuung in Institutionen (Überschrift geändert)

¹ Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)² oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³ unterstellt sind, zugelassen.

² Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt.

³ Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton finanziert höchstens das Gehalt einer Vollzeitstelle für einen jüdischen Geistlichen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 11 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

Haftung, Rechtspflege und Datenschutz (Überschrift geändert)

^{1a} Über streitige Ansprüche gegen eine jüdische Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinde eine Verfügung.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 1a oder gegen Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des zuständigen Organs der jüdischen Gemeinde.

^{2a} Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴.

¹ [BSG 811.01](#)

² [BSG 812.11](#)

³ [BSG 860.1](#)

⁴ [BSG 155.21](#)

7.

Der Erlass [415.0](#) Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)¹. Wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 13 LKG bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

- a **(geändert)** im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)² ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach ihrem Recht.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts einer Landeskirche angehören.

8.

Der Erlass [641.1](#) Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 zu Artikel 18 Absatz 1 **(geändert)**

¹ [BSG ■■■](#)

² [BSG 661.11](#)

9.

Der Erlass [731.2](#) Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen

- b1 (neu)** die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten nach Artikel 1 bzw. Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)¹,

III.**1.**

Der Erlass [410.11](#) Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 06.05.1945 (Kirchengesetz, KG) (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass [410.211](#) Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11.12.1985 (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass [410.41](#) Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vom 13.04.1877 (Stand 13.04.1877) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass [415.2](#) Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 09.02.1982 (Stand 01.01.1994) wird aufgehoben.

IV.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ [BSG](#) ■■■

2. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest:

a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211),

b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),

c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)

3. Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Ziffer 1 vorgesehen in Kraft setzen.

Bern, 21. März 2018

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Zybach

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 21. März 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 18. April 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

18. Juli 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 17. August 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.